



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05546**  
Datum: 13.04.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.05.2023	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Umgang mit überlangen Kündigungsfristen bei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft**

Kündigungsfristen in Betreuungsverträgen von Kindertagesstätten führen immer wieder zu Konflikten. Eltern bestehen darauf, dass ihr gesetzlich zugesichertes Wahlrecht<sup>1</sup> nicht unangemessen eingeschränkt werden darf, Träger\*innen von Kindertagesstätten verweisen auf die notwendige Planungssicherheit. In seiner Entscheidung vom 18. Februar 2016, Aktenzeichen III ZR 126/15, hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Interessenausgleich vorgenommen werden muss und eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende die Eltern nicht unangemessen benachteiligt. Das Amtsgericht München wiederum entschied am 09.07.2015, Aktenzeichen 213 C 13499/15, dass eine faktische Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten eine unangemessene Benachteiligung der Eltern darstelle und somit unwirksam sei.

Beim städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten findet nach unserer Information eine dreimonatige Kündigungsfrist Anwendung. Für hallesche Kindertagesstätten in freier Trägerschaft liegen unser Fraktion allerdings Berichte über Kündigungsfristen zum Ende des Kindergartenjahres vor. Da es sich durch den festgelegten Zeitpunkt faktisch um eine Kündigungsfrist von bis zu zwölf Monaten handelt, ist davon auszugehen, dass diese als überlang zu betrachten ist.

Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Welche Kündigungsfrist für einen Betreuungsvertrag einer Kindertageseinrichtung hält die Stadtverwaltung für angemessen?

---

<sup>1</sup> Für Sachsen-Anhalt findet sich eine entsprechende Regelung in § 3 b KiFöG.

2. Sind der Stadtverwaltung die überlangen Kündigungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger Träger\*innen bekannt?
3. Hat die Stadtverwaltung in der Vergangenheit die Anpassung von überlangen Kündigungsfristen bei Kindertagesstätten in freier Trägerschaft begehrt oder plant sie einen solchen Schritt in Zukunft? Wenn ja, in welchen Fällen? Wenn nein, warum nicht?

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender